

# **BVGer D-2641/2022 vom 5. Juli 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-07-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2641\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2641_2022)

FR: TAF D-2641/2022 du 5 juillet 2022

IT: TAF D-2641/2022 del 5 luglio 2022

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzu- treten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Über die Begehren auf Feststellung einer Rechtsverweigerung betreffend Änderung der Personendaten im ZEMIS sowie auf Aufhebung der vorin- stanzlichen Verfügung und Anweisung an die Vorinstanz, die bereits er- folgte Änderung der Personendaten im ZEMIS umgehend in Form einer Verfügung festzustellen, wird nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren entschieden. Diese werden in einem separaten Verfahren unter der Ge- schäftsnummer D-2844/2022 behandelt.

### **E. 3.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwer- deinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

### **E. 4**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

## E. 5.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung aus, der Beschwerdeführer habe die behauptete Minderjährigkeit nicht glaubhaft machen können. Gemäss seinen Angaben in der EB UMA sei er am 20. November 2004 geboren. Laut der eingereichten Tazkara sei er im Jahr 2018 14 Jahre alt gewesen. Dementsprechend müsse er heute volljährig sein. Es sei zudem denkbar, dass die Tazkara 2018 nur ausgestellt worden sei, um die Ausschaffung aus Norwegen zu verhindern oder zu verzögern. So wieso komme einer Kopie der Tazkara nur ein geringer Beweiswert zu. Weiter sprächen auch die Unterlagen des Asyl- und Beschwerdeverfahrens aus Norwegen, wie auch das Resultat der damals durchgeführten forensischen Alterseinschätzung (Mindestalter von 16 Jahren) für seine erreichte Volljährigkeit. So habe er im Laufe des norwegischen Asylverfahrens selbst angegeben, 15 Jahre alt zu sein, wobei die norwegischen Behörden ihn im Asylverfahren mit Jahrgang 1998 bzw. 1999 geführt hätten. Es sei kaum vorstellbar, dass er 2015 als zehnjähriger Knabe in Norwegen eingetroffen und 2019 im Alter von 14 Jahren nach Afghanistan ausgeschafft worden sei. Insgesamt seien der EB UMA keine Hinweise zu entnehmen, welche auf seine Minderjährigkeit hindeuteten. Die den italienischen Behörden bekannte Altersangabe des Beschwerdeführers weiche abermals von der in der EB UMA und der auf dem Personalienblatt angegebenen Altersangabe ab. Aufgrund der zahlreichen Indizien, die gegen seine Minderjährigkeit sprächen, erübrige sich vorliegend auch die Durchführung eines medizinischen Altersgutachtens. Bezüglich der geplanten Überstellung nach Italien führte die Vorinstanz aus, es gebe keine wesentlichen Gründe für die Annahme, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien Schwachstellen aufwiesen, die eine der EU-Grundrechtcharta oder der EMRK widersprechende Behandlung mit sich bringen würden. Sodann würden keine Gründe vorliegen, welche die Schweiz zur Anwendung der Souveränitätsklausel im Sinne von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) und Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO veranlassen müssten. Bezüglich der Angabe des Beschwerdeführers, an Schwäche zu leiden und somit besonders sensibel auf die in Italien nur mangelhaft vorhandenen Unterkunftsbedingungen und den fehlenden Zugang zur Gesundheitsversorgung zu reagieren, führte die Vorinstanz aus, es bestünden keine begründeten Anhaltspunkte anzunehmen, der Beschwerdeführer würde nach seiner Rückkehr nach Italien in eine existenzielle Notlage geraten. Zwar

D-2641/2022 Seite 8 existierten in Italien gewisse Mängel in Bezug auf Aufnahme und Sozialhilfe, jedoch weise das Aufnahmesystem keine systemischen Schwachstellen auf. Neu stünden den Asylsuchenden auch rechtliche und soziale Unterstützung, psychologische Betreuung und weitere Unterstützungsangebote wieder zur Verfügung. Italien sei derzeit durchaus im Stande, angemessene medizinische Versorgungsleistungen zu erbringen und der Zugang zu notwendiger medizinischer Behandlung sei für die Asylsuchenden gewährleistet. Dies sei auch auf die psychischen Probleme anwendbar, welche der Beschwerdeführer im Laufe des Verfahrens mittels Einreichens medizinischer Akten aktenkundig gemacht habe. Für das weitere Dublin-Verfahren sei einzig die Reisefähigkeit ausschlaggebend, welche kurz vor der Überstellung definitiv zu beurteilen sei. Bis dahin stehe dem Beschwerdeführer das Schweizer Gesundheitssystem zur Verfügung. Es lägen schliesslich keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen vor, die einer Überstellung nach Italien entgegenstünden. Insgesamt ergäben sich keine Gründe, welche die Anwendung der Souveränitätsklausel im Sinne von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO anzeigten.

## **E. 5.2**

Dem entgegnete der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift, er habe hinsichtlich seines Alters glaubhaft darlegen können, dass kulturbedingte Umstände für die teils vagen Aussagen verantwortlich seien. In Afghanistan werde Geburtstagen keine Bedeutung beigemessen, weshalb er erst nach Erhalt der Tazkara sein Alter erfahren habe. Die Vorinstanz habe sich weiter nicht im Detail mit den Angaben auf der Tazkara auseinandergesetzt. Dort werde als Ausstellungsdatum der 13.09.1397 notiert, was dem 4. Dezember 2018 entspreche. Unter Berücksichtigung dieses Datums gehe hervor, dass er noch immer minderjährig sei. Das norwegische Altersgutachten, auf welches die Vorinstanz die Beurteilung seines Alters massgeblich stütze, liege ihm nur in Originalsprache ohne Übersetzung vor und es könne somit nicht eruiert werden, basierend auf welcher Methode sein Alter damals ermittelt worden sei. Zwar gehe aus den Akten des SEM hervor, dass eine rudimentäre Übersetzung vorgenommen wurde, diese liege ihm allerdings nicht vor. Somit könne diesem Gutachten kaum eine so grosse Bedeutung zukommen, wie dies von der Vorinstanz getan werde. Auch fehle es an einer erkennbaren qualitativen Würdigung des Altersgutachtens. Eine Gesamtwürdigung über vorliegende Indizien, welche Rückschlüsse zum Alter geben könnten, sei somit nicht möglich. Die Vorinstanz verletze, indem sie sich bei der Beurteilung der Minderjährigkeit lediglich auf das norwegische Altersgutachten stütze, ohne eine Würdigung aller relevanten – und dem Gutachten entgegenstehenden – Angaben vorgenommen zu haben, ihre Untersuchungspflicht.

D-2641/2022 Seite 9 Weiter führt der Beschwerdeführer aus, die Vorinstanz hätte den medizinischen Sachverhalt vertieft abklären müssen. Er habe stets erwähnt, psychische Probleme zu haben, was auch die Diagnose einer PTBS und einer leichten Depression bestätigten. Auch sei er aufgrund des Missbrauchs als Tanzknaube in seinem Heimatland weiterhin einer grossen psychischen Belastung ausgesetzt. Es wäre im Rahmen des Selbsteintritts zu erwarten gewesen, dass sich die Vorinstanz umfassend mit seiner Situation auseinandersetze, was vorliegend nicht geschehen sei.

## **E. 6.1**

In der Beschwerde wird eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes gerügt. Dabei handelt es sich um eine formelle Rüge, welche vorab zu beurteilen ist, da sie gegebenenfalls geeignet ist, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

### **E. 6.1.1**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Dem verfassungsmässigen Grundsatz des rechtlichen Gehörs erwachsen behördliche Pflichten wie die Untersuchungs- und die Begründungspflicht. Das AsylG als *lex specialis* zum VwVG sieht für das Asylverfahren besondere Verfahrensbestimmungen vor (Art. 6–17 AsylG).

### **E. 6.1.2**

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellt die Asylbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder wenn die Vorinstanz nicht alle entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts prüfte, etwa, weil sie die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneinte. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden.

D-2641/2022 Seite 10 den (vgl. ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, N 1043). Die Untersuchungspflicht der Behörden findet ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht eines Gesuchstellers (vgl. Art. 8 AsylG), der auch die Substantiierungslast trägt (vgl. Art. 7 AsylG).

### **E. 6.2**

Dem Vorwurf des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe bezüglich der Beurteilung seines Alters keine umfassende Würdigung aller Indizien vorgenommen, sondern vielmehr der norwegischen Altersabklärung zu viel Gewicht beigemessen, kann vorliegend nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung ausführlich begründet, gestützt auf welche Angaben des Beschwerdeführers sie von seiner Volljährigkeit ausgeht. Dabei hat sie sowohl die Unterlagen des norwegischen Asyl- und Beschwerdeverfahrens, als auch die Angaben der italienischen Behörden sowie die Aussagen des Beschwerdeführers in der EB UMA, auf dem Personalienblatt und im Zuge der Gewährung des rechtlichen Gehörs bezüglich seinem Alter, umfassend gewürdigt (Ziffer II/1). Aufgrund der zahlreichen Widersprüche und der ausreichend vorhandenen Indizien zur Volljährigkeit des Beschwerdeführers war die Vorinstanz auch nicht gehalten, ein eigenes Altersgutachten in Auftrag zu geben.

### **E. 6.3**

Im konkreten Fall durfte das SEM darauf verzichten, die umfangreichen norwegischen Asylverfahrensakten und namentlich das im dortigen Verfahren durchgeführte Altersgutachten von Amtes wegen zu übersetzen. Eine solche Übersetzung wäre aus Gründen der Verfahrenstransparenz (Art. 29 BV) allenfalls erforderlich gewesen, wenn das SEM in seinen Erwägungen massgeblich auf das im norwegischen Asylverfahren durchgeführte Altersgutachten abgestellt hätte (vgl. Urteil des BVGer E-21/2020 vom 6. Februar 2020 E. 6). Das SEM stützte sich indessen vorliegend lediglich auf die im dortigen Verfahren zu Protokoll gegebenen Altersangaben des Beschwerdeführers sowie auf diejenigen, welche durch die norwegischen Behörden erfasst worden waren. Diese Altersangaben lassen sich ohne norwegisch-Kenntnisse ohne grossen Aufwand und mit hinreichender Zuverlässigkeit aus den Akten eruieren und dem Beschwerdeführer wurde im Rahmen der EB UMA zu den einzelnen Angaben das rechtliche Gehör gewährt. Unter diesen Umständen kann diesbezüglich nicht auf eine unvollständige beziehungsweise unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers geschlossen werden.

D-2641/2022 Seite 11

### **E. 6.4**

Betreffend den medizinischen Sachverhalt wurde dem Beschwerdeführer am Ende der EB UMA das rechtliche Gehör gewährt, seine für das Asylverfahren massgeblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu benennen. Dabei machte er geltend, sich schwach zu fühlen (vgl. SEM-Akten 18/20 8.02). Aktenkundig ist sodann ein Eintrag im medizinischen Datenblatt vom 24. März 2022, wonach der Beschwerdeführer an Schlafproblemen und Antriebslosigkeit sowie Albträumen leide. Später reichte er zudem Berichte vom 5. April 2022 und vom 30. Mai 2022 zu den Akten, welche ihm ebenfalls eine depressive Symptomatik mit ausgeprägten Schlafstörungen diagnostizierten. Zusätzlich wurde eine pharmakologische Therapie mit Trittico und Seroquel begonnen. Auf die Vereinbarung weiterer Termine wurde gemäss Akten verzichtet. Somit ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der medizinische Sachverhalt zum Zeitpunkt des Erlasses der vorinstanzlichen Verfügung bereits vollständig feststand. Die Vorinstanz hat die vorgebrachten (psychischen) Probleme des Beschwerdeführers sodann umfassend gewürdigt und konkret darauf verwiesen, dass Italien an die Aufnahmerichtlinie gebunden und diesbezüglich verpflichtet ist, den Beschwerdeführer medizinisch zu versorgen. Der Umstand, dass die Vorinstanz zu einer anderen Würdigung gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung, sondern ist im Rahmen der materiellen Würdigung der Argumente zu prüfen (vgl. E. 11.5 ff. hiernach). Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ist auch vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

#### **E. 6.5**

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Antrag ist demzufolge abzuweisen (vgl. Rechtsbegehren 4).

#### **E. 7.1**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG wird in der Regel auf Asylgesuche nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist. Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien nach Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat – oder bei fingierter Zustimmung – auf das Asylgesuch grundsätzlich nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E 6.2).

D-2641/2022 Seite 12

#### **E. 7.2**

Im Falle einer unbegleiteten minderjährigen Person ohne familiäre Anknüpfungspunkte (zu einem anderen Mitgliedstaat) ist gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO der Staat zuständig, in welchem jene einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wobei von der Situation zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung in einem Mitgliedstaat ausgegangen wird (vgl. Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Als Minderjähriger gilt ein Drittstaatsangehöriger unter 18 Jahren (Art. 2 Bst. i Dublin-III-VO; Art. 1a Bst. d AsylV 1). Unbegleitete Minderjährige sind vom Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen (vgl. FILZWIESER/SPRUNG, Dublin-III-VO, Wien 2014, Kap. 15 f. zu Art. 8, m.H.). Vorliegend bestünde deshalb bei Minderjährigkeit des Beschwerdeführers eine der grundsätzlichen

Wiederaufnahmezuständigkeit Italiens vorrangige Zuständigkeit der Schweiz (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer F-6213/2020 vom 5. Januar 2021 E. 3.4; F-5625/2020 vom 18. November 2020; F-3255/2020 vom 2. Juli 2020 E. 5.2).

## **E. 8**

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, aufgrund der von ihm glaubhaft gemachten Minderjährigkeit sei gestützt auf Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO von der Zuständigkeit der schweizerischen Asylbehörden für sein Asylgesuch auszugehen, ist Folgendes festzustellen:

### **E. 8.1**

Im Asylverfahren ist die Minderjährigkeit – der allgemeinen Beweisregel folgend – von der beschwerdeführenden Person zumindest glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3 und 4.2.3). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, welche für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen, vorzunehmen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 5.3.3; Urteil des BVGer E-891/2017 vom 8. August 2018 E. 4.2.3 m.w.H.).

### **E. 8.2**

Das SEM qualifizierte die Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich seines Alters sowie Geburtsdatums, und damit die geltend gemachte Minderjährigkeit, als unglaubhaft.

### **E. 8.3**

Es begründet seine Einschätzung im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinem Alter und seinem Geburtsdatum mehrfach widersprüchliche Angaben gemacht habe (vgl. E. 5.1).

### **E. 8.4**

Der Beschwerdeführer entgegnet dem in der Beschwerde in materieller Hinsicht im Wesentlichen mit den bereits im Rahmen des rechtlichen Gehörs gemachten Argumenten (vgl. E. 5.2) Seine Aussagen müssten unter

D-2641/2022 Seite 13 Berücksichtigung des soziokulturellen Kontexts seiner Herkunft aus dem ländlichen Afghanistan als überwiegend glaubhaft angesehen werden. Ausserdem spreche die eingereichte Kopie seiner Tazkara ebenfalls für seine Minderjährigkeit. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass im Zweifel von der Minderjährigkeit auszugehen sei, müsse die Minderjährigkeit als überwiegend glaubhaft betrachtet werden.

### **E. 8.5**

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz eine Gesamtwürdigung sämtlicher aufgrund der Akten zur Verfügung stehenden Elemente vorgenommen. Es hat unter Bezugnahme auf das konkrete Aussverhalten des Beschwerdeführers überzeugend aufgezeigt, weshalb seine Aussagen zu seinem Alter widersprüchlich, unsubstantiiert und nicht plausibel ausgefallen und demnach als unglaubhaft einzustufen sind. So gab er an der EB UMA an, als circa zehnjähriger Junge nach Norwegen gereist zu sein (SEM-Akten 18/20 1.06), im norwegischen Befragungsprotokoll gab er hingegen an, beim Verlassen von Afghanistan 14- oder 15-jährig gewesen zu sein (SEM-Akten 16/61 «Intervju Søkna den om Beskyttelse» vom 14. November 2016, S. 6). Auch sind die

unterschiedlichen registrierten Geburtsdaten der italienischen Behörden (27. Januar 2004 respektive 2005) nur schwer nachvollziehbar (SEM-Akten 31/1) und widersprechen wiederum der eingereichten Kopie der Tazkara, welcher praxisgemäss nur ein sehr geringer Beweiswert zukommt. Aus dieser geht hervor, dass der Beschwerdeführer zum Ausstellungszeitpunkt am 4. Dezember 2018 (gemäss gregorianischem Kalender) 14 Jahre alt gewesen sei. Somit käme gemäss der Angabe auf der Tazkara für seinen 18. Geburtstag ein Datum zwischen dem 5. Dezember 2021 und dem 3. Dezember 2022 in Frage. Der Einwand des Beschwerdeführers, dass er gemäss seiner Tazkara zum heutigen Zeitpunkt noch immer minderjährig sein könne und dies von der Vorinstanz falsch erkannt wurde, ist folglich zwar grundsätzlich korrekt. Andererseits wäre selbst eine für echt befundene Tazkara im vorliegenden Fall kein Beleg dafür, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Einreichung seines Asylgesuchs in der Schweiz am 4. Februar 2022 noch minderjährig war (und im heutigen Zeitpunkt noch minderjährig ist). Es ist ebenfalls mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass es durchaus plausibel erscheint, dass die Ausstellung der Tazkara durch die Mutter eine Verzögerung oder Verhinderung der Ausschaffung aus Norwegen bezwecken sollte. Somit vermag der Beschwerdeführer aus der fälschungsanfälligen Kopie seiner Tazkara, die keiner materiellen Prüfung unterzogen werden kann, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

D-2641/2022 Seite 14 Die Vorinstanz geht sodann auch konkret und eingehend auf die diesbezüglichen Einwände des Beschwerdeführers ein und hält zurecht fest, dass diese nicht zu überzeugen vermögen. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann an dieser Stelle vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

#### **E. 8.6**

In Würdigung der gesamten Umstände ist nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer minderjährig ist, womit Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO (Minderjährige) nicht als Kriterium zur Bestimmung des für sein Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaats in Betracht fällt. Das SEM ist bei der Durchführung des Dublin-Verfahrens – zu Recht und mit überzeugender Begründung – von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen.

#### **E. 8.7**

Unter diesen Umständen ist es für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens auch nicht relevant ob das SEM den Erlass einer anfechtbaren Verfügung in Bezug auf die Altersanpassung im ZEMIS zu Unrecht verweigert hat. Der entsprechende Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung ist daher ebenfalls abzuweisen (vgl. Rechtsbegehren 2).

#### **E. 9**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

#### **E. 9.1**

Im Fall des in den Art. 21 und Art. 22 Dublin-III-VO geregelten, sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind zur Bestimmung des zuständigen

Mitgliedstaates die in Kapitel III (Art. 8–15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden. Dabei ist von der Situation in demjenigen Zeitpunkt auszugehen, in dem der Asylsuchende erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO).

#### **E. 9.2**

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO verpflichtet, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Aufnahmeverfahren).

D-2641/2022 Seite 15

#### **E. 9.3**

Die Verpflichtung zur Aufnahme beziehungsweise Wiederaufnahme des Antragstellers gemäss Art. 18 Abs. 1 Dublin-III-VO erlischt, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlässt, es sei denn die betreffende Person ist im Besitz eines vom zuständigen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels. Die Verpflichtung erlischt ebenfalls, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebeanordnung nach Rücknahme oder Abweisung seines Antrags verlässt. Ein nach der Periode der Abwesenheit oder nach vollzogener Abschiebung gestellter Antrag gilt als neuer Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates auslöst (Art. 19 Abs. 1 und 2 Dublin-III-VO).

#### **E. 9.4**

Es steht fest, dass der frühere Aufenthalt des Beschwerdeführers im Dublin-Raum durch einen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Dublin-III-VO hinreichend langen Aufenthalt ausserhalb des Dublin-Raums beendet wurde. Zudem ist erstellt, dass er im Dezember 2021 über Italien illegal in den Dublin-Raum zurückkehrte, ohne dass er in der Folge ein Asylgesuch in diesem Mitgliedstaat gestellt hätte. Er reiste im Februar 2022 in die Schweiz weiter und stellte hier am 4. Februar 2022 ein Asylgesuch.

#### **E. 9.5**

Die Zuständigkeit Italiens ergibt sich in Ermangelung eines höherrangigen, auf einen anderen Mitgliedstaat verweisenden Zuständigkeitskriteriums des Kapitels III ohne weiteres aus Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO, denn der Beschwerdeführer reiste dort unbestrittenermassen weniger als zwölf Monate vor seinem ersten Antrag illegal in den Dublin-Raum ein. Das Aufnahmegesuch an die Adresse Italiens blieb unbeantwortet. Die italienischen Behörden haben damit rechtswirksam der Übernahme des Beschwerdeführers zugestimmt (Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO) und damit die Zuständigkeit Italiens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz anerkannt.

#### **E. 9.6**

Die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens ist demnach gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO gegeben.

#### **E. 10**

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das italienische Asylsystem – trotz punktueller Schwachstellen – keine systemischen Mängel im Sinn von Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz Dublin-III-VO aufweist (vgl. statt vieler Referenzurteile des BVGer D-4235/2022

D-2641/2022 Seite 16 vom 19. April 2022 E. 10; F-6330/2020 vom 18. Oktober 2021 E. 9, BVGer E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 6.3). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Für eine Übernahme der italienischen Zuständigkeit gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO besteht daher kein Anlass.

#### **E. 11.1**

Es bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz trotz der grundsätzlichen Zuständigkeit Italiens das Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO, konkretisiert in Art. 29a Abs. 3 AsylV 1, hätte ausüben müssen.

#### **E. 11.2**

Gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird durch Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 konkretisiert. Gemäss dieser Bestimmung kann das SEM das Asylgesuch aus humanitären Gründen auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Liegen individuelle völkerrechtliche Überstellungs Hindernisse vor, ist der Selbsteintritt zwingend (BVGE 2015/9 E. 8.2.1).

#### **E. 11.3**

Bei der Beurteilung eines Selbsteintritts gilt es zu beachten, dass Italien Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist. Ferner wird Italien durch die Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie, ABl. L 180/96 vom 29. Juni 2013) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie, ABl. L 180/96 vom 29. Juni 2013) gebunden.

#### **E. 11.4**

Trotz gewisser Mängel der italienischen Aufnahmestrukturen darf angenommen werden, dass Italien seinen völker- und gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachkommt und insbesondere die Rechte respektiert und schützt, die sich für schutzsuchende Personen aus der Verfahrens-

D-2641/2022 Seite 17 und der Aufnahmerichtlinie ergeben. Diese Vermutung kann zwar im Einzelfall widerlegt werden. Hierfür bedarf es aber konkreter und ernsthafter Hinweise, die vom Betroffenen glaubhaft darzutun sind (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 f.; Urteil des BVGer D-5698/2017 vom 6.3.2018 E. 5.3.1).

### **E. 11.5**

In diesem Kontext ist der Einwand des Beschwerdeführers zu prüfen, die Schweiz hätte aufgrund seiner psychischen schweren Vorbelastung von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen müssen.

### **E. 11.6**

Gemäss den beim vorinstanzlichen Dossier liegenden medizinischen Unterlagen leidet der Beschwerdeführer an einer depressiven Symptomatik mit ausgeprägten Schlafstörungen und Antriebslosigkeit und einer PTBS (SEM-Akten 32/1; 33/2; 34/3).

### **E. 11.7**

Der gesundheitliche Zustand einer asylsuchenden Person kann der Dublin-Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat entgegenstehen, wenn diese eine Verletzung von Art. 3 EMRK zur Folge hätte. Das ist nur ganz ausnahmsweise der Fall. Von einer Verletzung geht die Rechtsprechung etwa dann aus, wenn die sich die asylsuchende Person in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft schwerkranke Personen, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.H.).

### **E. 11.8**

Mit den Referenzurteilen D-4471/2021 vom 19. April 2022 und F-6330/2020 vom 18. Oktober 2021 befasste sich das Bundesverwaltungsgericht unlängst mit der Unterbringungs- und Versorgungssituation von vulnerablen Asylsuchenden, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien überstellt werden. Es stellte fest, dass sich die dortige Lage mit dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 130/2020 am 20. Dezember 2020 deutlich gebessert habe. Das Zweitaufnahmesystem, welches neu Auf-

D-2641/2022 Seite 18 nahme- und Integrationssystem SAI (Sistema di accoglienza e integrazione) heisse, sei wieder allen Asylsuchenden zugänglich gemacht worden. Familien und vulnerable Personen, darunter auch Personen mit Behinderungen oder schweren physischen oder psychischen Erkrankungen, würden bei der Überstellung in eine SAI-Unterkunft Vorrang geniessen. Das Angebot der Dienstleistungen für die Asylsuchenden im SAI sei wieder ausgebaut und auch auf die Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen ausgerichtet worden. Selbst wenn sie vorübergehend in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht würden, könnten sie die notwendigen Dienstleistungen, insbesondere medizinische und psychologische Betreuung, in Anspruch nehmen (Referenzurteile D-4235/2021 E. 10.4.3; F-6330/2020 E. 10 und E. 11.2; ebenso: Urteil des EGMR M.T. gegen die Niederlande vom 23. März 2021, Nr. 46595/19, Ziff. 58-62). Asylsuchende, die noch keinen Asylantrag in Italien gestellt haben (sog. «take charge»-Fälle bzw. Aufnahmeverfahren, Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO) und daher vor ihrer Ausreise nicht in einem Erst- oder Zweitaufnahmezentrum in Italien

untergebracht worden seien, hätten grundsätzlich ab ihrer Ankunft in Italien Zugang zu den notwendigen Dienstleistungen. In einem solchen Fall (d.h. «take charge») sei es daher nicht mehr erforderlich, vor der Überstellung von Asylsuchenden, die unter schwerwiegenden medizinischen (physischen oder psychischen) Problemen litten, von den italienischen Behörden individuelle Zusicherungen einzuholen (Referenzurteil D-4235/2021 E. 10.4.3.3 und E. 10.4.4; Urteil des BVGer D-2926/2021 vom 19. Juli 2021 E. 11).

#### **E. 11.9**

Der Beschwerdeführer hat in Italien, wie bereits erwähnt, kein Asylgesuch eingereicht. Er befindet sich damit in einer «take charge»-Konstellation im Sinne der oben dargelegten Rechtsprechung, die unabhängig von seinem Gesundheitszustand weder die Einholung einer Zusicherung und noch weniger den Selbsteintritt erfordert. Besondere Hinweise darauf, dass Italien dem Beschwerdeführer die notwendige medizinische Behandlung verweigern könnte, sind nicht ersichtlich. In dieser Situation kann der Vorinstanz auch nicht vorgehalten werden, dass sie den psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht weiter abgeklärt hat. Im Übrigen ist die Vorinstanz gehalten, die italienischen Behörden vor der Überstellung des Beschwerdeführers über seinen Gesundheitszustand und allfällige notwendige Behandlungen zu informieren (vgl. Art. 31 und 32 Dublin-III-VO). Zusammenfassend ist nicht davon auszugehen, dass eine Überstellung des Beschwerdeführers nach Italien eine Verletzung von Art. 3 EMRK nach sich ziehen würde.

D-2641/2022 Seite 19

#### **E. 12**

Andere Gründe, die der Schweiz Anlass geben würden, von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO Gebrauch zu machen, werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3).

#### **E. 13**

Die Vorinstanz ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht die Wegweisung nach Italien angeordnet.

#### **E. 14**

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG (SR 142.20) nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.).

#### **E. 15**

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die Beschwerde – soweit den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens betreffend – abzuweisen.

#### **E. 16**

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache ist das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung (nach Art. 107a Abs. 2 AsylG) wie auch das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos

geworden.

#### **E. 17**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist keine Parteientschädigung auszu- richten (Art. 64 Abs. 1 VwVG) und wären die Verfahrenskosten grundsätz- lich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Begehren indessen nicht als von vornherein aussichtslos zu bezeichnen waren und aufgrund der Akten von der Bedürftigkeit des Beschwerdefüh- rers auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu bewilligen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten (Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-2641/2022 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.